

11. Alle aus der Stadt zu beseitigenden Schnee- und Eismassen sind entweder oberhalb der Stadt an der Annabergerstr. gegenüber der Schmidt'schen Spinnerei oder unterhalb der Stadt an der äuß. Rochlitzerstr. gegenüber der Neumühle am Chemnitzfluszufer abzuladen. Das Herauschaffen von Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen und öffentlichen Plätze, sowie das Abladen von Schnee und Eis an anderen Stellen als den oben bezeichneten ist verboten. Die Hauseigentümer und Hausverwalter sind gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie bei Schneefall und Frost längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke den Fußweg und die Lagerinnen von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte den Fußweg mit Sand, Asche oder einem andern die Glätte abstumpfenden Material zu bestreuen haben. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 2. Jan. 1869 u. 4. Decbr. 1869.

12. Da das Herabfallen der an den Häusern hängenden Eiszapfen für die Vorübergehenden leicht gefährlich werden kann, so wird den Besitzern, beziehentlich Verwaltern der Häuser unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit, welche ihnen aus einer diesfalligen Nachlässigkeit entstehen kann, zur Pflicht gemacht, für rechtzeitiges und vorsichtiges Ausschlagen der Eiszapfen dergestalt besorgt zu sein, daß für die Vorübergehenden daraus kein Nachtheil entstehen kann. Bef. v. 12. März 1860. Eingeschärft lt. Bef. v. 14. Febr. 1865.

13. Regulativ, den Fahrverkehr in der Stadt Chemnitz betreffend, vom 25. Nov. 1869.

§. 1. Bei allem Fuhrwesen, welches in der Stadt Chemnitz verkehrt, ist der Gebrauch der einfachen Fahrleine untersagt, und ist deshalb bei jedem hier befindlichen oder nach der Stadt Chemnitz kommenden Einspanner der Doppelzügel, beim Zweispänner der Kreuzzügel sich zu bedienen. Ebenso ist das Fahren mit Aufzäumung ohne Mundstück verboten.

§. 2. Alle Wagen mit Einschluß der Handwagen, z. B. Milchwagen, Karren u. s. w. haben, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegen stehen, in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite ist, wenn dort gehalten werden soll, nicht früher abzubiegen, als der Zweck es durchaus erfordert.

§. 3. Das Ausweichen einander entgegenkommender Fuhrwerke geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke haben beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur auszuweichen.

§. 4. Das Vorbeifahren hat rechts, und zwar im Trabe, zu geschehen; es ist daher der Führer eines Fuhrwerks, wenn ein hinter ihm herkommendes Fuhrwerk vorbei fahren will und deshalb das Zeichen (vergl. §. 13) giebt, nach links auszuweichen verpflichtet.

§. 5. Last- und Transportwagen dürfen, auch wenn sie leer gehen, in den angebauten Straßen jederzeit nur im Schritt fahren.

§. 6. Kutschwagen, Droschken und dergleichen Geschirre dürfen in der Stadt nicht schneller als im

gemäßigten Trabe, um Ecken sowie über Brücken und aus Gehöften heraus aber nur im Schritt fahren. Auch darf während des Hauptwochenmarktes (Sonntags) durch die innere Nicolaistr., über den Roß-, Holz-, Haupt- und Neumarkt, sowie durch die innere Johannisstr. nicht anders als im Schritt gefahren werden.

§. 7. Das Befahren der Straßen innerhalb der Stadt mit mehreren zusammenhängenden Wagen ist verboten.

§. 8. Es dürfen mehrere Handwagen, z. B. Milchwagen u. s. w., nicht neben einander fahren.

§. 9. Zum Zwecke des Stillhaltens muß jedes Fuhrwerk dicht an das Trottoir oder den Murrstein gebracht und in der Weise aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleichweit von demselben abstehen.

§. 10. Pferdefuhrwerke dürfen auf öffentlichen Plätzen und Straßen nicht ohne fortdauernde Aufsicht stehen gelassen werden.

§. 11. Das Stehenlassen von unbespannten Wagen auf den Straßen und Plätzen der Stadt während der Nachtzeit ist nicht gestattet. Ist solches dennoch unvermeidlich, so muß wenigstens die Spitze der Deichsel mit Stroh umwunden, und der Wagen mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

§. 12. Das Knallen mit Peitschen, sowie das Schlagen nach fremdem Zugvieh ist streng verboten.

§. 13. Das Signal zum Ausweichen ist durch einen dreimaligen kurzen schrillenden Pfliff mittels Pfeife zu geben.

§. 14. Die Seitentheile der Plane an den Fracht- und Möbelwagen sind stets so zu befestigen, daß sie nicht im Winde flattern können.

§. 15. Die Bestimmungen in den §§. 1—4, 6—14 finden auch auf Schlitten Anwendung.

§. 16. Bei gefallenem Schnee sind die Pferde der Wagen oder Schlitten mit Glocken- oder Schellen- geläute zu versehen.

§. 17. Führer, welche, während sich ihr Fuhrwerk auf öffentlicher Straße befindet, schlafen oder in betrunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§. 18. Für nachstehende Gassen bez. Wege finden besondere Beschränkungen statt. Es ist verboten:

- a. durch das Marktgäßchen, das Kämmergäßchen, das Spitzgäßchen, das Bernsbachgäßchen und auf dem Wege über Deubners Berg alles Reiten, Treiben von Vieh und Fahren mit Fuhrwerk jeder Art, insoweit das Fuhrwerk nicht seinen Zielpunkt im betreffenden Gäßchen selbst hat, insbesondere daher auch das Durchfahren mit Hand- und Kinderwagen;
- b. über die Wehrsteige (Pforten-, Mühlen- und Auesteg) das Fahren mit Zugvieh, das Reiten, das Treiben von Vieh und das Fahren mit über 2 Ellen breiten oder über 2 Ellen breit geladenen Handwagen;
- c. in dem von der ehemaligen Uhlisch'schen Reitbahn nach der Zwickauerstraße führenden, steil abfallenden Gäßchen alles schnelle Fahren, sei es auch mit Handwagen, sowie das schnelle Reiten. Nicht minder ist
- d. das Befahren des Wallgrabens im Allgemeinen untersagt und nur den Bewohnern der